

Ergänzende Bedingungen der Mainova Aktiengesellschaft



Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750), zuletzt geändert durch
Art. 19 Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

I. VERTRAGSSCHLUSS

1. Die Mainova schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Mainova behält sich vor, in Ausnahmefällen den Versorgungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abzuschließen.
2. Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes [WEG], Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so schließt Mainova den Versorgungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft der Eigentümer ab. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person schriftlich zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis (namentlich Abschluss des Versorgungsvertrages) mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer vorzunehmen und alle Veränderungen in der Eigentümergemeinschaft (z. B. Personenwechsel), die das Versorgungsverhältnis berühren können, Mainova unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so sind die gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen auch für und gegen die übrigen Eigentümer wirksam.

II. BAUKOSTENZUSCHUSS

1. Mainova erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70% der anteiligen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen.
2. Erfordern der Anschluss und/oder die Versorgung eines Grundstücks eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen, so wird über die Regelung des § 9 Abs. 1 AVBWasserV hinaus mit dem Anschlussnehmer eine besondere Vereinbarung über die von ihm infolge der Änderung zusätzlich zu übernehmenden Kosten getroffen, wenn andernfalls der Anschluss oder die Versorgung Mainova nicht zumutbar wäre.
3. Macht die Erhöhung der Leistungsanforderung gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV eine Änderung der vorhandenen Verteilungsanlagen erforderlich, so gilt Ziffer 2 entsprechend.
4. Ist vor der endgültigen Errichtung der Verteilungsanlagen die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, so sind die damit zusammenhängenden Kosten Mainova vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten.
5. Erhöht der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so verlangt Mainova einen weiteren BKZ.

III. HAUSANSCHLUSS

1. Eigentum am Hausanschluss

1.1 Für bis zum 31.12.2001 hergestellte Hausanschlüsse gilt folgende Regelung fort:

- 1.1.1 Gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV bleibt entsprechend der vor dem 1.4.1980 gültig gewesenen Regelung der Hausanschluss im Eigentum von Mainova, soweit er in der öffentlichen Straße liegt; innerhalb des Grundstücks gehört er dem Grundstückseigentümer.
- 1.1.2 Mainova behält die hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung und Erhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung nach der "Wasserabgabeordnung für Frankfurt am Main" bestehende unterschiedliche Regelung, soweit diese von § 10 AVBWasserV abweicht, nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV bei. Diese Bestimmungen lauten:

„§ 4 Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird auf Kosten des Grundstücks-Eigentümers von Mainova hergestellt; sie beginnt mit der Abzweigung an der Versorgungsleitung und endet am Hauptabsperrorgan. Soweit sie in der öffentlichen Straße liegt, verbleibt sie im Eigentum der Mainova, innerhalb des Grundstücks gehört sie dem Grundstücks-Eigentümer. Die Anschlussleitung wird innerhalb des Grundstücks von Mainova auf Kosten des Grundstücks-Eigentümers, (...) instand gehalten.
5. Die Anschlussleitung muss vor Beschädigung geschützt und innerhalb des Gebäudes zugänglich sein. Der KUNDE darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen (dies gilt nicht für die Erfüllung der Pflicht des Hauseigentümers, für einen wirksamen Frostschutz der Wasserleitungsanlage zu sorgen).
6. Der KUNDE hat Mainova zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung,
 - b) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserabnehmeranlage, durch Einstellung des Wasserbezuges oder durch sonstige Maßnahmen des KUNDEN erforderlich werden,
 - c) die Kosten für Erneuerungen, Verbesserungen, Instandsetzung und Unterhaltung der Anschlussleitung mit Ausnahme der Instandsetzungs- und Unterhaltungskosten, die auf den im Eigentum der Mainova verbleibenden Teil der Anschlussleitung entfallen,
 - d) die Kosten für Veränderungen an Anschlussleitungen, die beim Legen der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden,
 - e) entfällt.

Die Bestimmungen a) bis d) gelten auch für Hauptabsperrvorrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang notwendige Arbeiten an der Wasserzähleranlage.

7. Das Entfernen oder Abtrennen alter, nicht mehr in Betrieb befindlicher Anschlussleitungen muss vom derzeitigen Grundstücks-Eigentümer bezahlt werden; das gleiche gilt für nicht mehr benötigte Bauwasseranschlüsse.“

- 1.1.3 Mainova bleibt gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV berechtigt, die Hausanschlussleitung auf Kosten des Kunden abzutrennen oder zu entfernen, wenn über den Hausanschluss länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Ist ein Hausanschluss vom Verteilungsnetz abgetrennt worden und wird später die erneute Versorgung des Grundstücks beantragt, so gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.
- 1.2 Für nach dem Stichtag 01.01.2002 errichtete oder erneuerte Hausanschlüsse gelten hinsichtlich des Eigentums die Vorgaben der AVBWasserV.

2. Hausanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet Mainova die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
- 2.2 Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.3 Für Anschlüsse an das Verteilungsnetz mit einem Querschnitt bis zu d 63, gelten anstelle der Herstellungskosten gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 folgende Kostenpauschalen, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen:

	Netto ohne MwSt.	Brutto inkl. 7 % MwSt.
1. Pauschale Netzeinbindung		
Pauschale Netzeinbindung bis d 63 beinhaltet Tiefbau und Oberfläche im öffentlichen Bereich, Leitungsverlegung bis 5,0 m ab Versorgungsleitung Hauseinführung, Kopfloch, Überwachung, Abnahme und Inbetriebsetzung	2.730,00 EUR	2.921,10 EUR
2. Material		
Material für pauschale Netzeinbindung 5,0 m Rohr	433,00 EUR/m	463,31 EUR/m
3. Zuschläge zur pauschalen Netzeinbindung		
Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich (Fahrbahn) pro Meter inkl. Material	221,00 EUR	236,47 EUR
Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich (Gehweg) pro Meter inkl. Material	123,00 EUR	131,61 EUR
Leitungsverlegung im privaten Bereich pro Meter inkl. Material	103,00 EUR	110,21 EUR
4. Abschlagsbeträge		
Mauerdurchbruch pro Stück	66,00 EUR	70,62 EUR
Erdarbeiten bauseits im privaten Bereich (Erstellen und Verfüllen der Baugrube nach Absprache mit der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH) pro Meter	31,00 EUR	33,17 EUR
5. Vom Anschlussnehmer veranlasste Demontage eines Hausanschlusses (in Verbindung mit Neuanschluss)		
bei gleichem Anschlusspunkt (Anschlussverstärkung) pro Stück	1.300,00 EUR	1.391,00 EUR
bei gleichzeitiger Verlegung des Anschlusspunktes (zusätzliche Erdarbeiten) pro Stück	1.735,00 EUR	1.856,45 EUR

2.4 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o.ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten (Ziffern 2.1 und 2.2).

2.5 Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o.ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

3. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Mainova kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

IV. INBETRIEBSETZUNG, WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

1. Kosten für Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Wiederaufnahme der Versorgung:
- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet Mainova eine Pauschale in Höhe **von 100 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**¹⁾
- 1.2 Für die Wiederaufnahme der Versorgung, soweit diese nicht aufgrund einer von Mainova zu vertretenden Versorgungsunterbrechung notwendig wird, berechnet Mainova:
- während der Geschäftszeiten³⁾ **123 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
 - außerhalb der Geschäftszeiten **176 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet Mainova einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer 1.

V. MAHNKOSTEN; EINZIEHUNG; EINSTELLUNG DER VERSORGUNG

Bei erneuter Zahlungsaufforderung, Einziehung durch einen Beauftragten sowie Einstellung der Versorgung berechnet Mainova pauschal folgende (umsatzsteuerfreien) Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde²⁾ (VAS):

- Ab der 2. Mahnung **7 % vom VAS**
- Einziehung durch Beauftragten je Vorsprache **87 % vom VAS**
- Einstellung der Versorgung während der Geschäftszeit **123 % vom VAS**
- Einstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit **176 % vom VAS**
- Zählerausbau während der Geschäftszeit **154 % vom VAS**
- Zählerausbau außerhalb der Geschäftszeit **207 % vom VAS**

VI. EINSCHRÄNKUNG DER VERSORGUNG

1. Mainova kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann Mainova für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus sie nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
2. Mainova kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z.B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit sie dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag bekannt gemacht.

3. Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist Mainova berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.
4. Mainova kann den Wasserverbrauch mit dem doppelten Trinkwasserpreis je m³ nachträglich in Rechnung stellen, wenn
 - im Falle der Ziffer 1 der von Mainova festgesetzte Höchstverbrauch überschritten wird.
 - im Falle der Ziffer 2 der Kunde während der Sommermonate Mai bis August mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Monatsverbrauchsmenge der zurückliegenden acht Monate - September bis April - verbraucht.

Die Berechnung des Mehrpreises findet nur für den jeweils festgestellten Mehrverbrauch Anwendung.

VII. BAUWASSER, SONDERANSCHLÜSSE

1. Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die Vermietung mainovaeigener Standrohre mit Wasserzähler, über die ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist. Sie kann auch über einen zeitbegrenzten Anschluss mit Wasserzähler erfolgen. Hierfür ist bei Mainova ein gesonderter Antrag zu stellen.
2. Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
 - kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist
 - die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z.B. Frostgefahr)
3. Die Bereitstellung von Reserve- und Löschwasseranschlüssen erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.

VIII. VERTRETUNG

Mainova bevollmächtigt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH zur Erstellung und Abrechnung von Netzanschlüssen und zur Erhebung von Baukostenzuschüssen. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Mainova AG und der Stadtwerke Hanau GmbH.

IX. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Mainova erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, daß die Weitergabe zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

¹⁾ Stand des VAS 01.01.2012: 74,90 EUR/Stunde inkl. 7 % MwSt.

²⁾ Stand des VAS 01.01.2012: 70,00 EUR/Stunde ohne MwSt.

³⁾ Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 7.45 - 17.15 Uhr.